

# Dornbirner Gemeindeblatt.

Zweiter Jahrgang.

Organ für alle gemeindeamtlichen Kundmachungen.

Das „Dornbirner Gemeindeblatt“ erscheint jeden Sonntag Morgen und kostet ganzjährig fl. 1. 60, halbjährig 80 kr. Inserate werden mit 5 kr. für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile berechnet. Die Inserate müssen bis spätestens Freitag Mittag franko bei der Expedition des Gemeindeblattes abgegeben werden.

Nr. 51.

Sonntag, 17. Dezember.

1871.

## Kundmachungen.

Diejenigen Jünglinge aus der Altersklasse 1852, welche auf Grund des § 17 des Wehrgesetzes die zeitliche Befreiung von der Pflicht zum Eintritt in das stehende Heer, in die Kriegs-Marine oder in die Landwehr ansprechen wollen, haben durch ihre Väter, Mütter oder Vormünder am nächsten Freitag, den 22. d. M., von Nachmittags 2 Uhr an, in der Gemeindefanzlei die Befreiungsgesuche protokollarisch aufnehmen zu lassen.

Ebenso haben Diejenigen aus den Altersklassen 1850 und 1851, welche noch nicht zum stehenden Heere oder zur Landwehr assentirt sind, und nach § 17 die Befreiung ansprechen zu können glauben, sich ebenfalls am genannten Tage durch ihre Eltern oder Vormünder behufs der Aufnahme der Befreiungsgesuche in der Gemeindefanzlei zu melden.

Dieses wird mit dem Beifuge zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf Gesuche, die nach obigem Tage einlangen, keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Dornbirn, den 16. Dezember 1871.

Der Bürgermeister: Dr. Waibel.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß vom künftigen Samstag, den 23. d. M., bis ersten Jänner die Sparkasse wegen des Rechnungsabschlusses für 1871 keine Einlagen annimmt und keine Rückzahlungen macht.

Dornbirn, den 16. Dezember 1871.

Die Direktion der Sparkassa.